



**KREISTAG**  
**LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD**

Beschluss – Nr. 470-57/2013 Datum: 28.11.2013

**Beschlussorgan:**

Kreistag  aus öffentl. Sitzung  
 aus nichtöffentlicher Sitzung

Drucksache Nr.: 0192/2013

Ausschuss Sitzung vom: \_\_\_\_\_  
 Landrat \*

\*Beschluss wurde in der  
Kreistagssitzung am \_\_\_\_\_  
bestätigt

entfällt  JA  Nein \*\*

**\*\* Begründung:**

**Beschlussgegenstand (Kurztitel):**

**Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission**

**B e s c h l u s s :**

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung

1. Der Kreistag beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage.

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ Beschl.-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

entfällt

Der Landrat hat von seinem Widerspruchsrecht (§ 51 Abs. 3 LKO LSA) Gebrauch gemacht:

Nein

Ja \*\*

\*\* Begründung:

Für die Umsetzung des Beschlusses wird beauftragt:

Bereich Landrat/Amt 30

Termin: \_\_\_\_\_ Zwischenbericht: \_\_\_\_\_

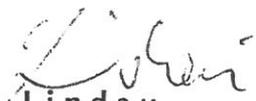
Das Beschlussorgan ist über die Umsetzung des Beschlusses zu informieren:

Nein

Ja \*\*

\*\* Termin: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

  
Lindau  
Kreistagsvorsitzender

  
U. Schulze  
Landrat

# **Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt- Bitterfeld" mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betriebs der Kreis- volkshochschule, der Kreismusikschulen sowie der "Galerie am Ratswall Bitterfeld" sowie der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut den Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" (nachfolgend: IKW) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Planung, Organisation und Durchführung des Betriebs der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschulen, der "Galerie am Ratswall Bitterfeld" sowie von Maßnahmen der beruflichen Bildung zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Strukturen der Bildung von Erwachsenen und Heranwachsenden sowie der kulturellen und sozialen Strukturen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

## **1. Rechtsverhältnisse und Betrauung**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Diesem Ziel dient auch die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in den Be-

reichen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung, deren Betätigung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt gefördert wird. Die Förderung der Erwachsenenbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt eine öffentliche Aufgabe. Dies gilt auch für die berufliche Bildung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes. Die Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld sind öffentliche Bildungseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt mit der "Galerie am Ratswall Bitterfeld" seinen Einwohner eine von § 2 Abs. 2 LKO LSA erfasste kulturelle Einrichtung zur Verfügung.

- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die dem IKW bereits durch die derzeit gültige Betriebsatzung in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16. September 2010 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

## **2. Betrautes Unternehmen und Gemeinwohlaufgaben**

- (1) Das IKW ist als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld organisiert. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als alleiniger Träger des IKW. Das IKW ist in die Geschäftsbereiche **Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** an den Standorten Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt) und Zerbst (Anhalt); **Berufliche Bildung; Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld**, bestehend aus den Musikschulen "Gottfried Kirchhof" in Bitterfeld-Wolfen, "Johann Sebastian Bach" in Köthen (Anhalt) und "Johann Friedrich Fasch" in Zerbst (Anhalt) sowie **Kultur** strukturiert. Gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebsatzung verfolgt der Eigenbetrieb gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 4 lit. a der Betriebsatzung bezogen auf die **Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bereitstellung von Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat weiterhin die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern. Die

- (5) Gegenstand des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 4 lit. d der Betriebssatzung bezogen auf den Geschäftsbereich **Kultur** ist die Bündelung von Angeboten zur kulturellen und musischen Freizeitbildung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. In den Geschäftsbereich Kultur ist die „Galerie am Ratswall Bitterfeld“ integriert. Die "Galerie am Ratswall Bitterfeld" wird als Ausstellungs- und Kommunikationszentrum geführt. Sie präsentiert durch Wechselausstellungen zeitgenössische Kunst von Laien- und Berufskünstlern; führt insbesondere die Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen heran. Eine weitere Aufgabe besteht in der Durchführung von kammermusikalischen Veranstaltungen.

### **3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des IKW resultieren aus Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 5, auf die verwiesen wird, sowie den nachfolgenden Regelungen:

Die Gemeinwohlaufgabe des IKW besteht darüber hinaus insbesondere darin, allen Bevölkerungsschichten im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote des IKW zu sozial verträglichen Konditionen (Benutzungsgebühren- und entgelte) anzubieten und hierfür erforderliche Infrastrukturen (z.B. Räumlichkeiten, Personal, Unterrichtsmaterialien usw.), die das IKW im Rahmen seiner Aufgaben vorzuhalten hat, zur Nutzung zu überlassen. Weiterhin ist es Aufgabe des IKW Bildungsangebote sowie kulturelle Angebote für Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere in den Geschäftsbereichen Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld und "Galerie am Ratswall Bitterfeld" vorzuhalten, die quantitativ so bemessen und strukturiert und damit nicht kostendeckend sind, dass diese am Markt in der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld für seine Zwecke als erforderlich erachteten Art und Umfang nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des IKW nach Ziff. 2 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit den vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend und können sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 5 sowie der vorstehenden Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld handelt.

Nicht Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des IKW sind Maßnahmen im Geschäftsbereich Berufliche Bildung, die vorrangig im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Aktivierungsheranführung, Arbeitsmarktintegration, Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierung, Unterstützung Jugendlicher und Heranwachsender beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit) erbracht werden.

#### **4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens**

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf das IKW alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des IKW erfolgt aktuell durch
  - entgeltfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung und zum Betrieb der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld sowie der Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld mit Ausnahme der Betriebskosten und Kostenumlagen, die vom Unternehmen getragen werden, auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem IKW vom 14. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung,
  - jährliche Zuschüsse zum Betrieb des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann darüber hinaus durch Kapitalzuführungen, Darlehenshingaben sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und das IKW gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung des IKW davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird. Nicht gedeckte Kosten des IKW, die abweichend von dem nach Abs. 3 prognostizierten Zuschussbedarfes bei der Wirtschaftsplanung nicht absehbar waren, können ausgeglichen werden, wenn die Regelungen in Abs. 4 und Ziff. 5 beachtet sind.

- (3) Das IKW wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts des Landes Sachsen-Anhalt maßgeblich.

- (4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen. Das IKW wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat das IKW im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.
- (5) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst dem IKW aus dieser Betrauung nicht.

## **5. Überkompensierung**

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von dem Unternehmen jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat das IKW nach Aufforderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Das IKW und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## **6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel**

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung nach der Vorlage beim Landesverwaltungsamt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 123 Abs. 1 Satz 4 GO LSA am Tage nach der Beschlussfassung des Kreistages wirksam. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die

gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Das IKW und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden die Betrauung überprüfen und ggf. anpassen, sofern eine Gesetzgebung auf Ebene der Europäischen Union im Hinblick auf eine Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt, hier Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes erfolgen und sich hieraus entsprechender Anpassungsbedarf für die vorliegende Betrauung ergeben sollte.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

## 7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von dem IKW mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## 8. Umsetzung des Beschlusses

Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des IKW mit der Umsetzung der Betrauung (§ 6 Abs. 2 EigBG LSA).

Köthen, den 28. 11. 2013

U. Schulze  
Landrat

